

ANHANG

Acrylamid-Richtwerte auf der Grundlage der EFSA-Überwachungsdaten von 2007-2012

Lebensmittel	Richtwert [µg/kg]	Bemerkung
Verzehrfertige Pommes frites	600	Als verzehrfertig im Handel erhältliche Produkte gemäß der Definition in Teil C Nummer 1 des Anhangs der Empfehlung 2010/307/EU
Kartoffelchips aus frischen Kartoffeln und aus Kartoffelteig Cracker auf Kartoffelbasis	1 000	Im Handel erhältliche Produkte gemäß der Definition in Teil C Nummer 2 und Teil C Nummer 10 des Anhangs der Empfehlung 2010/307/EU
Weiches Brot a) Brot auf Weizenbasis b) weiches Brot ausgenommen Brot auf Weizenbasis	80 150	Im Handel erhältliches Produkt gemäß der Definition in Teil C Nummer 4 des Anhangs der Empfehlung 2010/307/EU
Frühstückszerealien (ausgenommen Porridge) — Kleieprodukte und Vollkornzerealien, gepuffte Körner (Puffung nur relevant, wenn gekennzeichnet) — Produkte auf Weizen- und Roggenbasis (*) — Produkte auf Mais-, Hafer-, Dinkel-, Gerste- und Reisbasis (*)	400 300 200	Im Handel erhältliche Produkte gemäß der Definition in Teil C Nummer 5 des Anhangs der Empfehlung 2010/307/EU
Kekse und Waffeln Cracker ausgenommen Cracker auf Kartoffelbasis Knäckebrot Lebkuchen Den anderen Produkten in dieser Kategorie ähnliche Produkte.	500 500 450 1 000 500	Im Handel erhältliche Produkte gemäß der Definition in Teil C Nummer 6 des Anhangs der Empfehlung 2010/307/EU
Gerösteter Kaffee	450	Im Handel erhältliches Produkt gemäß der Definition in Teil C Nummer 7.1 des Anhangs der Empfehlung 2010/307/EU
Instant-Kaffee (löslicher Kaffee)	900	Im Handel erhältliches Produkt gemäß der Definition in Teil C Nummer 7.2 des Anhangs der Empfehlung 2010/307/EU
Ersatzkaffee a) Ersatzkaffee hauptsächlich auf Getreidebasis b) anderer Ersatzkaffee	2 000 4 000	Im Handel erhältliches Produkt gemäß der Definition in Teil C Nummer 7.3 des Anhangs der Empfehlung 2010/307/EU
Beikost für Säuglinge und Kleinkinder, außer auf Getreidebasis (**) a) ohne Pflaumen b) mit Pflaumen	50 80	Im Handel erhältliches Produkt gemäß der Definition in Teil C Nummer 8 des Anhangs der Empfehlung 2010/307/EU
Kekse und Zwieback für Säuglinge und Kleinkinder	200	Im Handel erhältliches Produkt gemäß der Definition in Teil C Nummer 9.1 des Anhangs der Empfehlung 2010/307/EU
Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder (***), ausgenommen Kekse und Zwieback	50	Im Handel erhältliches Produkt gemäß der Definition in Teil C Nummer 9.2 des Anhangs der Empfehlung 2010/307/EU

(*) Zerealien nicht auf Vollkorn- und/oder Kleiebasis. Das in der größten Menge enthaltene Getreide bestimmt die Kategorie.

(**) Gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2006/125/EG der Kommission vom 5. Dezember 2006 über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder (ABl. L 339 vom 6.12.2006, S. 16).

(***) Gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2006/125/EG.